

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags den 30sten September 1806.

Staatswirtschaft.

Plan zur Verfertigung genauer Steuerrollen.

Instruction für die Oberabschäher.

(Fortsetzung.)

§. 5.

Nähere Bestimmung der verschiedenen Classen des Ackerdistricts, und ihres Anschlags in der Grundsteuer.

Wenn der Oberabschäher das Land eines Ackerdistricts z. B. in 8 Classen getheilt hat: so muß er nun zuerst bestimmen, wie viel jede Classe in Hinsicht ihres Bodenpreises, ihres Pachtpreises und ihres reinen Ertrags per Morgen in der Grundsteuer geben soll.

Der beste Boden der Honnschaft kostet z. B. 200 Rthlr. per Morgen. Dieses zu 3 Proc. Ertrag gerechnet gibt 6, und hievon $\frac{7}{8}$ gibt 51 Stüber. Also aller Boden, der in die erste Classe kommt, bezahlt nach dem Kaufpreise 51 Stüber in der Grundsteuer.

Derselbe Boden thut 4 Rthlr. Pacht nach einer sorgfältigen Vergleichung der verschiedenen Pachtungen in der Commune. Dieses um $\frac{1}{3}$ erhöht gibt $5\frac{1}{3}$ Rthlr., wovon der siebente Theil 46 Stbr. ist. Also

aller Boden, der in die erste Classe kommt, bezahlt nach dem Pachtanschlage in der Grundsteuer per Morgen 46 Stüber.

Ferner trägt der Boden nach einer Vergleichung des Ernte-Ertrags 18 Körner, wovon 10 auf die Kosten der Cultur gehen. Auf dem Morgen wachsen im Durchschnitt 3 Malter Korn, wenn er ein Jahr um's andere gebraucht wird. Also jährlich $1\frac{1}{2}$ Malter. Der mittlere Marktpreis der letzten Jahre ist 7 Rthlr. Der Ertrag also $10\frac{1}{2}$. Hievon die Kosten der Cultur im Verhältniß 10 zu 18 abgezogen bleibt 4 Rthlr. 43 Stbr. reiner Ertrag. Hievon $\frac{7}{8}$ gibt für den Steueranschlagnach dem reinen Ertrage der Morgen 40 Stüber.

Im Mittel aus allen drei Angaben würde demnach die erste Classe des Ackerdistricts 46 Stüber in der Grundsteuer auf den Morgen geben. In den 15 Classen des Landes gibt die siebente 45 Stbr. auf den Morgen. Die erste Classe der Honnschaft correspondirt also der 7ten Classe des Landes, und wird beym Classement zu 45 Stbr. angeschlagen.

Nachdem der Oberabschäher auf diese Weise den Steueranschlagnach dem besten Boden bestimmt hat: so bestimmt er ihn auch für den schlechtesten, oder für die 8. Classe

ten. Ich will annehmen, daß dieses schlechte Weizenfeld sey, wenn der Morgen zu 20 Rthlr. verkauft wird. Dieses macht den Steueranschlag von 5 Stbr. auf den Morgen. Wenn sie verpachtet wird: so kommt der Morgen auf einen halben Gulden Pacht, also Steueranschlag der Morgen . . . 3 $\frac{1}{2}$ Stbr.

Ein Anschlag nach dem reinen Ertrage kann nicht gemacht werden . . .

Also mittler Steueranschlag 4 $\frac{1}{2}$ Stbr.

Der Boden kommt der 14ten Landescasse am nächsten, welche 3 Stbr. auf den Morgen bezahlt, und wird zu dieser gerechnet.

Auf dieselbe Weise, wie der Oberabschätzer für die erste und letzte Classe die Steueranschläge bestimmt hat, bestimmt er sie für die Mittelclassen, und verfertigt sich eine Tabelle darüber, wovon folgende ein Muster ist.

Steueranschlag der verschiedenen Classen im Ackerdistricte N.

No. im Ackerdistrict	Nach dem Kaufpreise.	Nach dem Pachtpreise.	Nach dem reinen Ertrage.	Landes No.	Anschlag.
1	51	46	40	7	45
2	40	35	30	8	36
3	30	29	27	9	28
4	23	22	20	10	21
5	18	16	12	11	15
6	12	11	10	12	10
7	7	7	5	13	6
8	5	3 $\frac{1}{4}$	—	14	3

Mit dieser Tabelle berechnet er nachher für jedes einzelne Stück seinen Antheil an der Grundsteuer, nachdem er vorher alle

Stücke des Ackerdistricts in die 8 verschiedenen Classen vertheilt hat.

Die Arbeiten des Oberabschätzers folgen demnach so aufeinander.

1) Setzt er die Anzahl der Classen fest, in die sich der Boden des Ackerdistricts füglich einteilen läßt. Hier z. B. in 8.

2) Bestimmt er, wie viel jede Classe a) nach dem Kaufpreise, b) nach dem Pachtpreise und c) nach dem reinen Ertrage auf den Morgen in der Grundsteuer zu tragen habe.

3) Nimmt er hieraus das Mittel, und bestimmt, in welche Classen des Landes die Classen des Ackerdistricts gehören.

4) Nachdem er dieses gethan hat: so begeht er mit den Ackergezwornen den Ackerdistrict ganz speciel, und theilt die einzelnen Stücke, welche auf dem Plane stehen, in die 8 Classen ein, und schreibt mit Bleystift in's Schätzungeregister die Nummer auf dem Felde, welche er nachher mit Dinte ausschreibt.

5) Nach dieser Bestimmung berechnet er zu Hause mit Hülfe vorstehender Tabelle, wie viel jedes Stück in der Grundsteuer tragen muß, und schreibt dieses ins Schätzungeregister ein.

S. 6.

Von der speciellen Begehung des Ackerdistricts und dem Classificiren der einzelnen Grundstücke.

Der Oberabschätzer begeht mit den Flurcharten und den M.-registern in der Hand den Ackerdistrict in Begleitung der Ackergezwornen, und trägt jedes Stück in die verschiedenen Classen, welche er für diesen Ackerdistrict festgesetzt hat.

Aus den Vorarbeiten, welche er bereits gemacht hat, — aus der allgemeinen Be-

gehung bey der Festsetzung der Classen u. aus der Vergleichung der Käufe u. Verkäufe weiß er schon, welches Land in die erste, zweite, dritte Classe kommt. Er hört jetzt bey der speciellen Classification jedes Stück die Meinung seiner Ackergeschwornen, und beurtheilt, in wie fern diese partheyisch oder unpartheyisch ist; um so leichter von Seiten der Ackergeschwornen Partheylichkeit zu befürchten ist, da sie selbst Eigentümer sind, und vielleicht an verschiedene andere Eigentümer verwandt, um so mehr muß der Abschätzer auf seiner Huth seyn, und sich durch keine einseitige Angaben irren zu lassen. — Er muß selbst sehen, selbst untersuchen, und selbst urtheilen. Findet er einen Ackerverständigen in oder außer der Commune, auf dessen Unpartheylichkeit er glaubt rechnen zu dürfen: so wird er wohl thun, diesen noch zu sich zu nehmen und seine Meinung zu hören.

Dem Ackerfiscricte gibt er kleine Unterabtheilungen, worin Land von gleicher Güte ist, in denen also auch alle Stücke dieselbe Nummer tragen. Unser Ackerbau wird in der jungen Flözformation getrieben, welche den größten Theil unserer Erde bedeckt. Diese ist auf kleine Strecken völlig gleichförmig, und alle kleine Stücke Landes, die auf einer Stelle beysammen liegen, haben dieselbe Bodenmischung, und tragen dieselbe Nummer, auch, wenn das eine Stück durch eine sorgfältigere Cultur besser, und das andere durch eine nachlässige wirklich schlechter ist. — Ueber 10 Jahre, wenn beyde ihre Besitzer vertauscht haben, kann vielleicht das Umgekehrte der Fall seyn, und die Steuerrolle, die für

seine lange Reihe von Jahren ist, darf hierauf keine Rücksicht nehmen.

Im Rheinthale, im Elgethale u. überall, wo spätere partielle Fluten über die Ebene weggingen, haben diese die Erdschichten nicht so gleichförmig niedergelegt, als es in jenen großen Gewässern geschah, in denen unsere Flözformation entstand, und deswegen kann in einer kleinen Abtheilung, wo lauter guter Boden ist, in der Mitte ein schlechtes Stück liegen, welches fast bloß Grand hat, und das deswegen um ein Paar Classen muß herabgesetzt werden. — Diese Grandknippen, wie sie im Rheinthale heißen, wird der Oberabschätzer im Sommer leicht an der schlechten Frucht, und besonders an dem mageren vernothreiften Halme erkennen. Setzt er eine solche einige Classen niedriger, als den guten Boden, in dem sie liegt: so muß er die Ursache davon im Abschätzungsregister ausdrücklich bemerken, damit im Bureau der Cataster bey der Vergleichung des Abschätzungsregisters mit dem nach der Natur gezeichneten Plane sich die Ursache hiervon ergebe.

In jedes Stück schreibt er auf dem Felde die Nummer der Classen mit Bleystift in's Schätzungsregister, in die es gehört, und schreibt sie nachher zu Hause mit Dinte aus. Sind die Stücke klein, wie z. B. in der Weingegend: so zieht er auf dem Plane mit Bleystift eine Linie, die alle die Stücke einschließt, welche gleiche Bodengüte haben, und schreibt in dieselbe die Nummer ihrer Class. Nachher legt er zu Haus die Flurcharte vor sich, und schreibt in's Schätzungsregister zu jedem einzelnen Stücke die Nummer der Classe, in die es gehört. Irren kann er sich hiebey um so weniger, da die deutlich gezeichnete

Flurkarte, welche er vor Augen hat, ihm eine getreue Darstellung der aneinander schließenden Stücke und ihrer Lage gibt.

Nachdem der Oberabschätzer in seinem Schätzungsregister zu jedem Stücke Landes die Nummer der Classe geschrieben hat, in welche es gehört, nimmt er die Tabelle zur Hand, in welcher die Steueranschlüsse von jeder Classe stehen, und berechnet darnach den Antheil, den jedes Stück in der Grundsteuer nehmen muß.

Diese vier Steueranschlüsse schreibt er dann neben jedes Stück, und nimmt hieraus nachher das Mittel, welches den mittleren Steueranschlag enthält.

Im Schätzungsregister ist eine Columne neben dem mittleren Steueranschlage leer. Diese auszufüllen gehört nicht für den Oberabschätzer, sondern für die Revision im Bureau der Cataster. Wenn der Oberabschätzer gut gearbeitet hat, dann enthalten beyde Columnen dieselben Zahlen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Waterlandskunde.

Geographische Fragmente über Ostfriesland.

(Schluß.)

Man nennt ein solches neu angeländetes Vorland, so lange es noch nicht mit einem Damm oder Deich umgeben ist, in der Landessprache einen *Heller* *) oder einen *Außenroden*, *Außerdeichsland*, und benutzet es sowohl zur Weide, als zur Heuernte. Es wird, wenn es reif und groß genug dazu ist, mit einem Deich um-

*) Von dem altfriesischen Worte *hel*, d. i. hoch, trocken. *Warda's* altfries. Wörterbuch, S. 179.

geben, und heißt nun ein *Polder* *) oder in einigen Gegenden ein *Groden* **). Jetzt wird es zum Ackerbau, und in der Folge mit Abwechslung auch zur Viehzucht benutzt; indeß verschwindet der Acker gleich nach der Bedrückung, und kommt nie wieder darauf zum Vorschein.

Bei der Anlandung mußte nothwendig die Frage entstehen: Wem das neue Land zugehöre? — Man war in Ostfriesland schon seit länger als zweihundert Jahren, da der Anwachs an der Küste immer mehr Aufmerksamkeit erregte, darüber uneinig, und es kam desfalls zu mancherley Streitigkeiten. Natürlich glaubte die ostfriesische Landesherrschaft ein Recht zu haben, sich das neue Land ohne Weiteres zueignen und bedecken zu können; dagegen behaupteten die Landstände, daß derjenige Boden, der an dem Deich anwüchse, denjenigen verhältnißmäßig gehöre, welche die Deiche unterhalten müßten. Diese Streitigkeiten der ostfriesischen Landstände mit ihrem Landesherrn über das sogenannte *Anwachrsrecht* des letzteren, — begannen schon im J. 1595 **), und sind niemahls gänzlich abgemacht u. entschieden worden. Indes haben die Lan-

*) Das Wort *Polder* stammt ohne Zweifel von dem altfriesischen Worte *Pool*, ein stillstehendes Wasser, ab, ein Wort, das noch jetzt in Ostfriesland üblich ist, und eine Pfäde bedeutet. Man sehe meine Erklärung im Westf. Anz. 1803. No. 43.

**) *Groden* — soll nach *Warda's* Meinung von dem altfriesischen Worte *Gers*, *Gras*, das *Gras*, herkommen. Das alte Wort *Gars* bedeutet nach *Kilian's* *Etymologicum Teutonicum*, *linguae*, *Ultraiect.* 1588. eine junge Wiese. Ein *Groden* ist also soviel, als grünes Land. *Warda's* altfries. Wörterbuch, S. 157.

**) *Brenneisen's* ostfries. *Hydrie*, T. I. Lib. 1. cap. 9. p. 118.

bes Herrn an den meisten Stellen, wo einzelne Privatpersonen auf den neuen Landanwachs einen gegründeten Anspruch machten, sich in der Güte mit ihnen abzufinden gesucht, so daß diese den für das Wahl angeländeten neuen Boden in Besitz erhielten, dagegen aber auf den etwa in der Folge entstehenden Anwachs Verzicht leisten mußten. Auf diese Weise hat die ostfriesische Landesherrschaft sich ein durchgängiges Anrecht auf die neuen Anlandungen erworben, welches das jus alluvionis genannt und zu den Regalien gerechnet wird; so wie sie dadurch bey weiten den größten und ansehnlichsten Theil der Anwächse an der Küste besitzt. Doch behaupten u. üben die Herrlichkeitsbesitzer in den sogenannten adelichen Herrlichkeiten, wo ebenfalls Anlandungen erfolgen oder erfolgen können, das nämliche Recht; wie nicht weniger noch hin und wieder in den Ämtern Emden, Norden u. Berum einzelne Privat-Eigenthümer sich wegen ihrer an der Küste belegenen Länderey, nach Verhältnis derselben, im Besitz des Anwachsrechtes befinden. Im Harrlingerland hat der Landesherr, ohne Unterschied, und ohne jemahls darüber vorgekommene Widersprüche, ganz allein das Alluvionsrecht.

Nicht auf allen Gegenden der Küste geht die Anlandung mit gleichem Erfolge von Statten; vielmehr ist das Meer an einigen Stellen weit ergiebiger, als an andern. An einzelnen Stellen findet gar keine Anlandung Statt, und man hat Mühe, das vermahlige Vorland zu erhalten. Die Ursachen liegen ohne Zweifel in der verschiedenen Höhe oder Tiefe des Ufers, und in andern unbekannten Umständen des

Meers. Auch hier arbeitet die Hand der Natur im Verborgenen, und umhüllt ihre großen Wirkungen mit einem geheimnißvollen Schleier. Die meisten und bedeutendsten Anlandungen der neuern Zeit (denn ursprünglich ging dadurch die ganze Marschgegend nach und nach aus den Klüften des Oceans hervor) finden sich an der Küste des Dollarts, in den Ämtern Leer und Emden, an der Südseite des Amtes Norden, und auf der Nordgränze des Amtes Wittmund im Harrlingerlande. Sonst hat man auch an den Küsten des Grethfeler und Berumer Amtes in neueren Zeiten hin und wieder verschiedene neue Ländereyen gewonnen. Nur im Emden u. Grethfeler Amte, an der äußersten Westküste des Landes, im Norber Amte gegen Nordwesten, und auf der Nordseite des Esensfer Amtes im Harrlingerland gegen Osten, erhält vielleicht wegen der Ungunst des Locals und bey einem stärkeren Andränge der Meeresfluten, das Vorland keinen sonderlichen Zuwachs. Die Flut berührt täglich den dortigen Seedeich, und ohne Hülfsliche Vorkehrungen würde das Ufer daselbst noch tiefer werden, und sogar die bedeckte Küste nicht außer Gefahr seyn.

Obgleich auf diese Weise die Anlandungen an der Küste durch die Hand der Natur erfolgen: so sucht man doch den Wirkungen derselben in dieser großen Operation auch durch die Kunst zu Hülfe zu kommen, und den Anwachs des Vorlandes durch mancherley Anstalten zu befördern. Man zieht nämlich durch den äußersten Rand desselben, der noch von der täglichen Flut überflutet wird, mehrere Seewärts gerichtete und parallel laufende Gräben, die man Schließlöcher nennt.

Die daraus gegrabene Erde wird auf den Zwischenräumen zu kleinen Wällen erhöht. Die Gräben füllen sich bald mit neuer Erde, oder Schlamm, der sich aus der täglichen Flut darin absetzt, so daß man in kurzer Zeit abermals neue Schließlöcher herauswerfen kann. Man legt ferner in den niedrigen Stellen des Vorlandes, die etwa von Zeit zu Zeit durch die Fluten hineingerissen, und desfalls Rieden, d. i. eingerissene Vertiefungen genannt werden, und zwar quer gegen die anströmenden Fluten besondere Dämme an, die man Dükeldämme zu nennen pflegt. Diese Dämme werden zugleich, je nachdem es erforderlich zu seyn scheint, mit einer Pumpe versehen, damit das zur Flutzeit hereinströmende Wasser zur Zeit der Ebbe wieder abfließen könne. Damit auch der in diesem Wasser befindliche Kleyerdeestoff oder Schlick desto besser zurückbleibe: so sind die Pumpen an dem nach dem Lande gerichteten Ende mit Klappen versehen, wodurch die daselbst befindliche Öffnung derselben, vermittelst des andringenden Wassers, zur Hälfte bedeckt wird. Man nennt diese Pumpen mit einem eignen Namen: Schlickpumpen. — Durch alle diese Anstalten sucht man sowohl das Vaterland zu erhalten, und dadurch zugleich den Fuß des Seedeichs zu sichern, als auch den Boden des Vorlandes nach und nach zu erhöhen, und zu einer baldigen Bedeckung immer tüchtiger zu machen. — Ein besonders wirksames Mittel zur Erhöhung des Bodens, das die Natur selbst anordnet, sind die ersten grünen Pflanzen auf dem Vorlande, das Glaschmalz und besonders das Meersternkraut, worin sich sehr viel Seeschlamm oder Kleyerdeestoff

ansetzt, so daß die Höhe der Oberfläche dadurch allmählig und sehr merklich zunimmt.

Musikstadt Gdend. Sittermann,
(Fortsetzung in der Folge.)

Miscellen.

Der deutsche Gelehrte bey der Musterung seiner Bibliothek.

Unwillig über den Fleiß, welchen er auf Wissenschaften, und über die Kosten, welche er zu Büchern verwendet hatte, sprach er mit den Worten des Predigers 2, 22.: „Welcher Nutzen fließt auf den Menschen aus aller seiner Arbeit, die ihn auf Erden quälte?“ Dann rief er zu seinen Büchern: Macht euch fertig, ihr solltet gemustert werden! Denn auch euch hat das große Loos der Veränderung getroffen.

Du Staatsrecht! Wandere aus der Tagesordnung in das Reich der Todten. Doch gebe ich dir den Trost mit, daß die Geschichte deiner noch gedenken wird. Denn du dientest einem Staate, der groß und berühmt war, aber endlich dem allgemeinen Auflösungsgeetze unterliegen mußte. Dein Schicksal soll der Welt die Vergänglichkeit aller Dinge predigen — soll zeigen, daß es wahr sey, was der Prediger 1, 2. sagt: „Alles ist eitel u. unbeständig.“

Du canonisches Recht! Du bist zwar schon ziemlich dünnelebig geworden: doch warte hier an deiner Stätte noch, und gewärtige, was das Concordat dir für eine Gestalt geben wird. Zu deinem einseitigen Troste wünsche ich dir horrende Geduld. „Denn bey jedem Unternehmen wird Bedachtsamkeit erfordert.“ Sprichw. 20, 18.

Du Civilrecht! Du bist deines Alters wegen ehrwürdig, und hast dich seit deinem Ursprunge, der im grauen Alterthum liegt, bey so mancherley Veränderungen in deinem Ansehen behauptet: aber ich befürchte, daß es auch mit dir bald zu Ende gehen dürfte. Deine Veruhigung sey dann, daß man sich auf dieser Erde deinetwegen nicht mehr despatirt und den Kopf zerbricht, nicht mehr durch Uebeldeutung deiner Worte zur Entsehung und Verlängerung der Prozesse Anlaß gibt.

Du Feudalrecht! Du hast den besten Theil schon verloren: doch du sollst noch so lange stehen bleiben, bis es entschieden ist, was aus deinem Reste werden wird. Dann bleibt dir doch der Ruhm, daß du durch viele Jahrhunderte das deutsche Bürgerrecht genossen hast.

Du Theologie! Du hast zwar auch schon viele Schicksale erlebt. Doch sey du nur ruhig! Du lehrst, das Reich Gottes suchen, und dieses Reich bleibt ewig. „Rede nur immer, was die reine Lehre mit sich bringt: „Schreibt der Apostel Paulus an den Tim. 2, 1.

Du Arzneykunde! Du bist zwar unentbehrlich für Große und Kleine; aber ich wünsche, daß du weniger mit Grundsätzen wechselst. Dein Reich ist das Reich der Natur, und du sollst die Natur nicht meistern, sondern ihrem Willen folgen. „Denn der Schöpfer läßt die Heilungsmittel aus der Erde hervorkommen.“ Syrach 38, 4. Wenn du dies thust: so wird dir jeder mit gebührender Achtung bezeugen.

Du Pädagogik! Du hast dich freylich um die Menschheit verdient gemacht:

allein du steigst zu hoch, und scheinst hier und da zu vergessen, daß die Kinderwelt dein Gebiet ist. Nimm nur alles, was du brauchst, aus dem Kreise, worin die Kinder leben und sich bewegen. Denke, rede und handle wie ein Kind; dann werden deine Zöglinge gute Menschen, und Erben des Himmelreichs werden. Aber vergiß nicht, was Syrach 1, 22 sagt: „Die Furcht des Herrn ist die Krone der Weisheit.“

Du Philosophie! Ich möchte ich fast verabschieden; denn du hast mit deinen übertriebenen Speculationen manchem Kopfe und Herzen weh gethan. Bleib doch aus dem überflüssigen Reiche, und begnüge dich mit dem, was du begreifen kannst. Du bist beynahe dem Kalender ähnlich, den man alle Jahre neu haben muß.

Du Geschichte! Dir wünsche ich zu deiner Spulenz Glück. Da wirst dich u. fett, da deine Nachbarn links und rechts an der Auszehrung so dünn werden, daß man sie fast alle in Ein Gefäß bringen kann. Du nimmst an Größe zu, indem andere klein werden. O wie viel Großes und Kleines wirst du der Nachwelt überliefern! Doch, ich bitte dich, behaupte deinen Character, und sprich nur, was wahr ist: dann bist du das beste Handbuch für die Menschheit.

* a *

Öffentliche Vorladung.

Wilhelm Virchow von Oberöbach hat bey der heutigen Gerichtssitzung die Anzeige gemacht, daß er sich mit den wider die zahlungsunvermögenden Kinder seines verstorbenen Bruders Lucas Virchow aufgetretenen Gläubigern vergl. ten, und wenn ihm die unbedeutende Masse übergeben werde, deren Befriedigung als Selbst-

schuldner übernommen habe, und damit die Akte verbunden: diejenigen Gläubiger, welche ebenfalls noch unbekannt seyn könnten, durch öffentliche Ladung davon in Kenntniß zu setzen. Es wird daher ein jeder, welcher an den insolventen Kindern des Lucas Birckel noch eine Forderung machen zu können glaubt, zu derselben Verbringung und Rechtfertigung des hiesiger Gerichtsstelle binnen veremiptorischer Frist von 6 Wochen unter dem Nachtheil vorgeladen, daß nach Verlauf dieser Frist keine Klage mehr angenommen, dem Wilhelm Birckel die vorhandene Masse bey Leistung der übernommenen Zahlungen übergeben, und jeder Auftretende von solcher abgewiesen werden soll.

Weinberg am Gericht den 17ten
Juni 1806. In fidem

Robens,
Gerichtsr. des berg. Amts Mettmann.
(Eingegangen den 20ten Sept.
d. Exped. d. W. A.)

Todesanzeigen.

Am 15ten dieses verloren wir unser jüngstes 4 Monathe altes Töchterchen, Pauline, an heftigen Nervenkrämpfen. Mit inniger Betrübniß machen wir dies unsern auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt.

Essen den 18ten Sept. 1806.

R. Cappell,
Oberbergamts-Ärzt und
Bergmeister.
Charlotte Cappell, geborne
Heinzmänn.

Der über alles waltenden Vorsehung hat es gefallen, meinen ältesten Sohn F. W. W. Wolff am 18ten dieses Monats in dem 27ten seiner Lebensjahre durch ein hitziges Nervenfieber in jenes bessere Leben abzuführen. — Als Reisender in Handlungsgeschäften des Herrn Franz von Halßern zu Mülheim kam er schon krank hierher. Kaum daß er einigen Freunden seine Unwesenseit bekannt machen konnte, mußte sein sonst starker Körper — aller angewandten elterlichen Sorgfalt und treuen Verstandes des Arztes ungeachtet — bald unterliegen. Nur die, welche ihn kannten, wie so treu und mit welchem Eifer er seine Pflichten erfüllte, können den Verlust der auf ihn gesetzten Hoffnung, und bey der Vereitelung derselben auf den Schmerz der Eltern und Geschwister urtheilen.

Soest den 20ten Sept. 1806.

F. W. Wolff,
Weinwischer.

Es entliehe mich hiermit der traurigen Pflicht, meinen hochgeschätzten Verwandten und Freunden das am 22ten Sept. im 82sten Lebensjahre an Entkräftung erfolgte Ableben meines Bruders, des Frederick Friedrich Wilhelm von Neuhoff auf dem Hause Pungelscheidt, ganz gedorsamt, und unter Verbitzung des Beileidsbezeugungen, bekannt zu machen.

Deinwig den 23ten Sept. 1806.

Verwittbte Freyfrau von Rhaynach,
geborne Freyin von Neuhoff.

Mit tief vernundetem Herzen werde ich unsern Verwandten u. Freunden, daß die Schicksals harte Hand mir und meiner Frau das schmerzhafteste Opfer in unserer ältesten Tochter, Johanna Friedrika Amalia, am 26ten d. durch ein höchst bössartiges faulichtes Nervenfieber in wenig Tagen, in ihrem eben angefangenen 18ten Lebensjahre, abforderten. Der stille Beith dieser unsterblichen, früh für die Ewigkeit reisenden Seele, ihr wahrhaft edler Character, die süßen Freuden, welche sie ihren Eltern durch ihr Betragen, Sorgfalt und Thätigkeit gewährte, rechtfertigen die Thränen, welche ihr von ihren Eltern, und von allen, welche die Vollendete kannten, folgen. Sanft ruhe ihre Asche! Sie selbst finden wir einst bey Gott wieder.

Beileidsbezeugungen würden nur unsern Schmerz erneuern, weshalb sie verboten werden.

Schwerte den 26ten Sept. 1806.

Bährens.

Bekanntmachung

an Eltern für ihre Söhne, und an junge Leute, die sich zu bürgerlichen Baumeistern ausbilden wollen.

Ich bin gesonnen, unter gewissen Bedingungen ein Paar wohlgezogene, mit gewöhnlichen Schulkenntnissen versehene Jünglinge auf einige Jahre zu mir zu nehmen, welche die theoretische und practische Baukunst erlernen wollen. Interessenten können sich deswegen schriftlich oder mündlich an mich wenden.

Carl Schäffer,
Professor der Baukunst in
Düsseldorf.

Dortmund, in der Exped. des Westf. Anzeigers.
(Buchdruckerey und Buchhandlung der Gebrüder Mallinckrodt).